

Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr

Art. 42

¹ Wer eine verlorene Sache auf dem Gebiet einer Unternehmung oder in einem Fahrzeug findet, hat sie unverzüglich dem Personal abzugeben.

² Die Unternehmung wird als Finder betrachtet, kann aber keinen Finderlohn beanspruchen.

³ Die Unternehmung muss den Verlierer, wenn sie ihn kennt, benachrichtigen und die Fundsache angemessen aufbewahren.

⁴ Nachdem die Unternehmung die Fundsache drei Monate aufbewahrt hat, kann sie diese versteigern. Die Versteigerung muss bekanntgemacht werden. Fundsachen mit einem Zeitwert von höchstens 50 Franken dürfen bereits nach Ablauf eines Monats versteigert oder freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.¹

⁵ Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

¹ Dritter und vierter Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 1994 (AS **1994** 1848).